

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Service- und Cloudleistungen der SanData IT-Gruppe

Stand: November 2024

Inhalt

1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen	3
1.1	Geltungsbereich, Struktur der Servicebedingungen.....	3
1.2	Angebot und Annahme	3
1.3	Leistungserbringung.....	4
1.4	Abnahme	5
1.5	Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	5
1.6	Leistungsstermine, Verzug.....	6
1.7	Laufzeit.....	6
1.9	Mitwirkungspflichten des Kunden	7
1.10	Abtretung von Rechten.....	10
1.11	Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte	10
1.12	Datenschutz	11
1.13	Leistungsstörung, Mängelhaftung.....	11
1.14	Haftung	12
1.15	Verjährung.....	13
1.16	Höhere Gewalt	13
1.17	Schutzrechte Dritter	14
1.18	Obhut-, Anzeige- und Duldungspflichten des Kunden	14
1.19	Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen.....	14
1.20	IT-Sicherheit.....	15

1.21	Zustellungen.....	15
1.22	Change Request.....	15
2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud- und Hostingleistungen durch Dritte	16
2.1	Anwendungsbereich.....	16
2.2	Leistungsumfang.....	16
2.3	Vergütung und Abrechnung.....	17
2.4	Mitwirkungspflichten des Kunden	18
2.5	Bereitstellung der Clouddienste	20
2.6	Aussetzung der Clouddienste.....	21
2.7	Verarbeitung geschützter Daten.....	22
2.8	Schadloshaltung.....	22
2.9	Angaben des Service-Anbieters	22
2.10	Datenschutz	22
2.11	Garantieverpflichtungen	23
2.12	Haftung	23
3.	Übergreifender Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service- und Cloudleistungen	24
3.1	Handels- und Lieferleistungen.....	24
3.2	Gerichtsstand und Rechtswahl.....	25
3.3	Schlussbestimmungen.....	25

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

1.1 Geltungsbereich, Struktur der Servicebedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service- und Cloudleistungen gelten für Services aller Art sowie den Handel mit Cloud- und Hostingleistungen durch die SanData IT-Gruppe (im Folgenden SanData genannt).
- (2) Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Kunden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB oder öffentliche Auftraggeber anzusehen sind.
- (3) Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.
- (4) Sie können die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website www.sandata.net/agb abrufen.
- (5) In Kapitel 1 dieser Bedingungen sind die Regelungen enthalten, die für alle Serviceleistungen von SanData gelten. In Kapitel 2 dieser Bedingungen sind die rechtlichen Vorgaben geregelt, die für Cloud- und Hostingleistungen durch Dritte (Service-Anbieter) gelten.
- (6) Serviceaufträge und -angebote von SanData erfolgen aufgrund dieser Bedingungen. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennt SanData nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.2 Angebot und Annahme

- (1) Von SanData bereitgestellte Informationen stellen nur dann ein Angebot an den Kunden dar, soweit sie explizit als Angebot gekennzeichnet sind. Andernfalls stellen sie lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages abzugeben.
- (2) Mit seiner Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, ein Angebot abgeben zu wollen (Vertragsangebot des Kunden). Der Vertrag zwischen dem Kunden und SanData kommt mit der schriftlichen Annahme des Vertragsangebots des Kunden durch SanData zustande (Auftragsbestätigung). Der Kunde verzichtet auf die Erklärung der Annahme gemäß § 151 S. 1 BGB.
- (3) SanData kann das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen.

(4) Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung von SanData.

(5) Von SanData dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind geistiges Eigentum von SanData. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht genutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Servicebedingungen von SanData. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ergebnisse aus kostenpflichtigen Workshops, die SanData mit dem Kunden zusammen erarbeitet hat.

1.3 Leistungserbringung

(1) Der Kunde trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung, soweit vertraglich nichts Anderes vereinbart. SanData erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.

(2) Soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden, ist allein SanData seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Vorgaben des Kunden werden in Absprache mit dem Projektkoordinator umgesetzt.

(3) Der Kunde trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter von SanData oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

(4) SanData entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. SanData kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen (Subunternehmen) im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter. SanData bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung.

(5) Die Dienstleistung von SanData wird in Deutschland erbracht, soweit vertraglich nicht anders vereinbart.

(6) Für die Verwertung der von den Systemen kommenden Daten und für die damit erzielten Ergebnisse bleibt der Kunde verantwortlich.

1.4 Abnahme

- (1) Ist nach Art der Einzelleistung eine Abnahme notwendig und erklärt der Kunde zwei Wochen nach Empfang des jeweiligen Reports keine Abnahme und hat der Kunde in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen. Als wesentliche Mängel gelten solche Fehler, die die Funktionalität oder Sicherheit der Leistung erheblich beeinträchtigen oder deren bestimmungsgemäßen Gebrauch verhindern.
- (2) Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die Leistung in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

1.5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. SanData kann regelmäßige Leistungen monatlich abrechnen.
- (2) Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Leistungserbringung allgemein gültigen Preisen von SanData berechnet. Soweit eine Preisliste von SanData vorliegt, ist diese anzuwenden. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei SanData üblichen Tätigkeits-nachweise. Der Kunde kann den dort getroffenen Festlegungen binnen zwei Wochen schriftlich wider-sprechen. Nach Ablauf dieser zwei Wochen ohne Einwände des Kunden gelten die Tätigkeitsnachweise als anerkannt.
- (4) Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von SanData berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen durch Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart, werden Reisekosten, Nebenkosten und Materialkosten gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von SanData vergütet.
- (6) Die Preise gelten einen Monat ab dem Kalenderdatum des Angebots. Danach kann SanData eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen

Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5% überschreitet.

(7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SanData anerkannt sind. Außer-dem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(8) Die Erbringung der Leistungen durch SanData ist da-ran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann SanData das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

1.6 Leistungstermine, Verzug

(1) Feste Leistungstermine sind ausdrücklich in dokumentierter Form zu vereinbaren. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbe-halt, dass SanData die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

(2) Wenn eine Ursache, die SanData nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt ("Störung"), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Be-reich aufgetretenen Störung und die Dauer der Ver-schiebung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann SanData auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

1.7 Laufzeit

(1) Soweit keine gesonderten Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden, wird ein Vertrag, der ein Dauerschuldverhältnis zum Inhalt

hat, unbefristet geschlossen. Nach Ablauf eines Jahres kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

(3) Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

1.8 Rangregelung, Austauschverhältnis

(1) Bei der Auslegung von Verträgen gelten die folgenden Regelungen in der genannten Reihenfolge:

a) einzelvertragliche Vereinbarung (Individualabreden)

b) diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Cloudleistungen von SanData,

c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Handels- und Lieferleistungen von SanData,

d) die Regelungen des BGB und HGB,

e) weitere gesetzliche Regelungen.

(2) Konkrete Beschreibungen allgemeiner Aufgaben beschränken die Leistungspflicht auf die jeweils ausgehandelte konkrete Festlegung. Bei Widersprüchen gehen die jeweils zuerst genannten Bestimmungen den zuletzt genannten vor. Lücken werden durch die je-weils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge geht die jüngere der älteren vor.

1.9 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, SanData zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Vorausset-zungen, z.B. die erforderlichen Betriebs- und Einsatz-bedingungen für Hardware und Software zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf Remotezugänge auf die Kundensysteme ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung von SanData zur Verfügung steht. Soweit im Betrieb des Kunden besondere Sicherheitsanforderungen gelten, weist der Kunde SanData auf diese vor Vertragsschluss hin. Die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen ergeben sich aus dem Ver-trag, soweit dort nicht geregelt aus der Produktbeschreibung oder Bedienungsanleitung.

(2) Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden können, stellt der Kunde auf Wunsch von SanData unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Weiterhin gewährt der Kunde SanData den freien Zugang zum Aufstellungsort der Hardware.

(3) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden, soweit entsprechende Leistungen von San-Data gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nicht zu erbringen sind. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfüg-barkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Pro-grammen und Prozeduren. Ordnungsgemäße Daten-sicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zu-standes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Standardsoftware, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

(4) Der Kunde hat Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungs-erkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei ins-besondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen der Störung.

(5) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die Hinweise von SanData, die Hinweise der Subunternehmer von SanData oder die vom Hersteller erteilten Hinweise befolgen.

(6) Während erforderlicher Testläufe steht der Kunde persönlich zur Verfügung oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Fehler, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Plattform während der Zeit der Arbeiten einzustellen.

(7) Der Kunde benennt einen verantwortlichen Ansprech-partner. Dieser kann für den Kunden verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und ist berechtigt, juristische Erklärungen in Zusammenhang mit den Servicebedingungen abzugeben. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner SanData die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. SanData darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen außer, soweit diese für SanData offensichtlich erkennbar unvollständig oder unrichtig sind.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle SanData übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass die-se bei Beschädigung und Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

(9) SanData kann zusätzliche Aufwandsvergütung verlangen, soweit

- a) SanData aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzier-bar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

(10) Der Kunde teilt SanData jede Veränderung bei den Mitarbeitern und Usern der von SanData zu erbringenden Leistungen mit, soweit diese für die Leistungserbringung von SanData von Bedeutung sind. Die durch Veränderungen entstehenden Mehrkosten werden vom Kunden übernommen.

(11) Der Kunde stellt sicher, dass es durch die Nutzung und Speicherung von privaten Daten, beispielsweise privater Daten von Mitarbeitern, auf den von SanData betriebenen Systemen nicht zu rechtlichen Risiken für SanData kommt. Soweit aufgrund von genutzten oder gespeicherten privaten Daten Forderungen gegen-über SanData gestellt werden, wird der Kunde San-Data von allen Ansprüchen freistellen.

(12) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Kunde für ein ordnungsgemäßes Lizenzmanagement verantwortlich. Soweit Software von SanData beige-stellt wird, kann eine Lizenzierung auf den Kunden er-folgen.

Wenn SanData die Vergütung für die auf den Kunden lizenzierte Software beglichen hat, ist die Software bei Beendigung des betreffenden Leistungs-scheins oder des gesamten Vertrages über den Infrastrukturbetrieb an SanData herauszugeben und/oder zu übertragen. Der Kunde wird dazu alle notwendigen Erklärungen abgeben und Handlungen durchführen, die die Herausgabe und/oder Übertragung und eine weitergehende Nutzung der Software durch SanData ermöglichen.

(13) Änderungen an Leistungen von SanData oder an der von SanData betriebenen IT-Infrastruktur durch den Kunden sind nur nach vorheriger Abstimmung mit SanData zulässig. Soweit nicht abgestimmte Änderungen zu Mehraufwänden bei SanData führen, sind diese vom Kunden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste zu vergüten. Auch durch nicht abgestimmte Änderungen verursachte Schäden sind vom Kunden zu übernehmen.

(14) Wenn vom Kunden beauftragte Dritte nicht mit San-Data abgestimmte Änderungen an Leistungen von SanData oder an der von SanData betriebenen IT-Infrastruktur vornehmen, so ist SanData nicht für Aus-fallzeiten, Störungen und Schäden verantwortlich und der Kunde trägt die bei SanData entstehenden Mehraufwände.

1.10 Abtretung von Rechten

(1) Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte mit vorheriger Einwilligung von SanData abtreten.

(2) SanData ist berechtigt, sämtliche ihr aus den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. SanData wird dafür Sorge tragen, dass dem Kunden hieraus keine Nach-teile entstehen.

(3) SanData ist weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte (Subunternehmer) im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleistet SanData weiter-hin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kun-den, und der Kunde nimmt die erbrachte Leistung als Leistung von SanData an.

1.11 Vertraulichkeit, Obhutspflichten, Kontrollrechte

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist,

gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

(2) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

(3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzmechanismen oder Schutzroutinen aus zur Verfügung gestellter Hard- und Software zu entfernen.

1.12 Datenschutz

Wir gewährleisten die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf von uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung und unserem Vertragsanhang zum Datenschutz.

1.13 Leistungsstörung, Mängelhaftung

(1) Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat SanData dies zu vertreten, so ist SanData verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus von SanData zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzender angemessener Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(2) In diesem Falle hat SanData Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1.14 Haftung

(1) Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:

a) SanData haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihm übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) SanData haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der SanData jedoch insgesamt auf 500.000 EUR oder 10% des Auftragsvolumens, je nachdem welcher Betrag niedriger ist, beschränkt.

c) Bei Verlust von Daten haftet SanData nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom SanData zu erbringenden Leistungen ist.

d) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

(2) Eine Haftung für beigestellte Software und von Dritten bezogene Patches, Updates oder sonstigen Programmerneuerung übernimmt SanData nicht.

(3) Schadens und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, oder Ansprüchen gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB

oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

1.15 Verjährung

(1) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt: a) bei einmaligen Leistungen mit dem Abschluss der Leistungserbringung, b) bei dauerhaften Leistungen mit dem Ende des jeweiligen Leistungszeitraums.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen: a) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, b) bei Vorsatz oder Arglist, c) bei grober Fahrlässigkeit, d) bei Ansprüchen gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB, e) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Bei Software gilt zusätzlich: Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde sonst von dem Rechtsmangel erfährt, frühestens jedoch ein Jahr ab Ablieferung der Software.

1.16 Höhere Gewalt

(1) Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnten. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmengen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von SanData nicht zu vertretende Hindernisse, die die Leistungserbringung verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.

(2) Wird infolge der Störung die Leistungserbringung um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist SanData nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten ein-zudecken. In diesem Fall ist SanData berechtigt, die Leistungskontingente unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen. Sonstige Ansprüche für den Kunden bestehen nicht.

1.17 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Kunde wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von SanData in der Software und an der Hardware nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in erstellte Kopien aufnehmen.
- (2) SanData stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an von SanData entwickelten und überlassenen Programmen und/oder Hardware in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei. Das Entstehen dieser Haftung setzt voraus, dass der Kunde gegenüber dem Dritten weder schriftlich noch mündlich Erklärungen über die Schutzrechtsverletzung abgibt, insbesondere keine Rechte oder Sachverhalte anerkennt und keine Haftung übernimmt. Außerdem darf der Kunde die Software nicht mit Fremdsoftware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SanData verbunden und in keinem Fall die Hardware und/oder Software bestimmungswidrig genutzt haben.
- (3) SanData ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software- oder Hardware-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen. Der Kunde kann hieraus keine vertraglichen Rechte ableiten. Der Kunde wird SanData unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls er auf Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von SanData geliefertes Produkt hingewiesen wird.

1.18 Obhut-, Anzeige- und Duldungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, bei von SanData zur Verfügung gestellter Hard- und Software, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Passwörter und Zugangsdaten sind so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch durch Dritte auszuschließen.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der Administratorenrechte, bei von SanData zur Verfügung gestellter Hard- und Software, nur berechtigten Mitarbeitern zur Verfügung steht.

1.19 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

- (1) SanData räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Leistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei SanData.

(2) SanData kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. SanData hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann SanData den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat SanData die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

1.20 IT-Sicherheit

Für die Maßnahmen zur IT-Sicherheit ist der Kunde verantwortlich. Dies betrifft auch die Notfallorganisation. Der Kunde erstellt ein IT-Sicherheits- und ein Notfallkonzept.

1.21 Zustellungen

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Änderungen der Anschrift/Fax-Nummer dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Rechtshandlung gilt als erfolgt, wenn sie von einem Vertragspartner nachweislich an die oben genannte oder eine aktualisierte Adresse/Fax-Nummer abgesandt wurde und dort nicht zugehen konnte, da sich Adresse/Fax-Nummer zwischenzeitlich geändert hatte, und eine Mitteilung hierüber unterblieben ist.

1.22 Change Request

(1) Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Eine Änderung des Leistungsumfanges liegt vor, wenn SanData eine andere Leistung als die in einem Vertrag festgelegte erbringen soll.

(2) SanData ist verpflichtet, den Änderungswunsch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Projekt, zeitliche Verzögerungen sowie die Vor- und Nachteile für das Projekt, insbesondere Gefährdungen der Projektergebnisse, zu bewerten und dem Kunden diese Bewertung unverzüglich schriftlich zu übermitteln. In dieser schriftlichen Mitteilung sind darüber hinaus Alternativen aufzuzeigen, mit deren Hilfe das vom Kunden gewünschte Ergebnis kostengünstiger und/oder effektiver erreicht werden kann.

(3) Änderungen, die in den Risikobereich von SanData fallen, sind nicht gesondert zu vergüten. Die Änderung fällt dann in den Risikobereich von SanData, wenn SanData die Ursache für die Änderung zu vertreten hat. Ist dies

nicht der Fall, so werden die Vertrags-partner auf Grundlage einer für diesen Fall abzuschließenden Änderungs- bzw. Nachtragsvereinbarung eine angemessene Anpassung des Leistungsinhaltes, der Leistungsfristen (soweit dies erforderlich ist) sowie der Vergütung (soweit dies erforderlich ist) vereinbaren. Die Anpassung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisliste von SanData. Ohne eine entsprechende Vereinbarung der Vertragspartner verbleibt es in jedem Fall bei den vereinbarten Fristen, der vereinbarten Vergütung und den Leistungsinhalten.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud- und Hostingleistungen durch Dritte

2.1 Anwendungsbereich

Die Bedingungen in Kapitel 2 regeln die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung von Cloud- und Hostingleistungen Dritter (Service-Anbieter), die über SanData für den Endkunden beauftragt und zur Verfügung gestellt werden, u.a. auch die Nutzung von Microsoft Cloud Produkten die über das CSP-Programm (Cloud Solution Provider Programm) angeboten werden. Nachrangig ergänzend gelten die Regelungen in Kapitel 1 (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen).

2.2 Leistungsumfang

- (1) Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Leistungsbeschreibungen und Service Level Agreements (SLA's) des Service-Anbieters für das jeweilige Produkt. SanData stellt dem Kunden lediglich die Möglichkeit zur Verfügung Cloudleistungen und -produkte über den jeweiligen Service-Anbieter zu nutzen.
- (2) Die Wahl von geeigneten Cloudleistungen liegt allein in der Verantwortung des Kunden. SanData unterstützt den Kunden beratend.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der Clouddienste ist, dass der Kunde diese Bedingungen sowie die Bedingungen des Service-Anbieters bzw., wenn vorhanden, den Endkundenvertrag zur jeweiligen Leistung oder zum Produkt annimmt. Die Bedingungen bzw. der Endkundenvertrag des jeweiligen Service-Anbieters wird dem Kunden von SanData zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Kunde bestätigt die Bedingungen des Service-Anbieters gelesen und sämtlich darin enthaltene Rechte und Pflichten verstanden und

angenommen zu haben. Endkundenverträge des Service-Anbieters sind im Einzelfall gesondert vom Kunden zur Unterzeichnung.

(5) Eine Bestellung/Beauftragung der Cloud-Dienste beim jeweiligen Service-Anbieter kann erst erfolgen, wenn diese AGB's für Service- und Cloudleistungen angenommen, und, wenn vorhanden, der unterschriebene Endkundenvertrag des Service-Anbieters der SanData vorliegt.

2.3 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung der von SanData vermittelten oder erbrachten Leistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten nach der jeweils aktuellen Preisliste.

(2) SanData ist berechtigt, die ihren Leistungen zugrundeliegende Preisliste zu ändern. SanData wird den Kunden über Änderungen in der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Ist der Kunde mit der Änderung der Preisliste nicht einverstanden, so kann er die beauftragten Leistungen außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preisliste kündigen, wenn die Preiserhöhung 5% überschreitet.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt der Kunde zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt.

(4) Die Abrechnung der Leistungen/Dienste erfolgt monatlich, es sei denn es wurde einzelvertraglich etwas anderes vereinbart. Sofern sich einzelvertraglich nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(5) Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Person zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Kunden genehmigt.

(6) Speziell für Microsoft CSP-Produkte gilt: Die Anzahl der Anwender kann monatlich angepasst werden. Wird der Änderungswunsch vom Kunden gegenüber SanData bis vor dem 20. Tag eines Monats schriftlich oder per E-Mail übermittelt, wird die Änderung für den Folgemonat gültig. Wird vom Kunden kein Änderungswunsch übermittelt, verlängert sich der Bezug der

Produkte jeweils um einen Monat im Umfang des Vormonats und wird entsprechend fakturiert.

(7) Ändert der Service-Anbieter seine Preis- oder Abrechnungsmodalitäten für die eingekaufte Cloudleistung hat SanData das Recht, nach vorheriger Ankündigung, diese zum Kunden hin ebenfalls entsprechend anzupassen. Die aus der Änderung resultierenden Rechte und Pflichten des Kunden sind aus den Bedingungen des jeweiligen Service-Anbieters zu entnehmen.

(8) Die Erbringung der Clouddienste ist daran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, behält sich SanData das Recht vor, nach entsprechender Androhung, die Bereitstellung der Dienste des Service-Anbieters einzustellen oder auszusetzen.

2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist für das Anfertigen der Datensicherungen verantwortlich, es sei denn sie wurde ausdrücklich mit beauftragt oder ist in der beauftragten Leistung des Service-Anbieters mit inkludiert. Der Kunde wird vor Ablauf des beauftragten Dienstes seine Daten aus der jeweiligen Cloud-Plattform herausmigrieren oder migrieren lassen. Dem Kunden ist bewusst, dass die Service-Anbieter, je nach Vereinbarung, das Recht hat, die Daten nach Ablauf des Clouddienstes zu löschen.

(2) Der Kunde wird auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz und sonstig beauftragten Clouddiensten keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzende Inhalte ablegen.

(3) Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb der Infrastruktur oder des Kommunikationsnetzes des Service-Anbieters oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Service-Anbieters abgelegten Daten nicht gefährden. Der Kunde stellt San-Data und den Service-Anbieter von jeglicher von ihm zu vertretende Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

(4) Der Kunde erkennt an, dass verwendete Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind.

(5) Der Kunde wird gelieferte Downloads an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung dieser Bedingungen von SanData sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Software und Diensten sichergestellt ist.

(7) Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie selbst festgelegte zusätzliche Verschlüsselungs-Codes sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

b) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte in vom Anbieter bereitgestellte Programme, einzugreifen oder eingreifen zu lassen, zu verändern oder zu kopieren (Ausnahme Sicherungskopien).

c) Bei unbegründeten Störungsmeldungen sind die dem Anbieter durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen des Anbieters vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.

d) Der Kunde verpflichtet sich die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Service-Anbieters einzuhalten.

f) Der Kunde ist verpflichtet bei Untersuchungen von Störungen, Ausfällen, Sicherheitsproblemen und potenziellen Vertragsbrüchen mit SanData und ihren Vorlieferanten zusammenzuarbeiten.

g) Der Kunde wird die zur Verfügung gestellten Dienste und Software nicht zu Zwecken verwenden, bei denen ein Ausfall oder eine Störung zu Personen-, Sach- oder Umweltschäden führen kann.

h) Alle vom Kunden autorisierten Nutzer sind verpflichtet, ihrerseits die in diesem Punkt aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

2.5 Bereitstellung der Clouddienste

- (1) Der Kunde erkennt an, dass SanData bei der Bereitstellung von Clouddiensten auf den Service-Anbieter angewiesen ist und darauf keinen Einfluss hat. Der Service-Anbieter übernimmt bestimmte Verpflichtungen entsprechend dessen Leistungsbeschreibung oder dem SLA des Service-Anbieters.
- (2) Die Verfügbarkeit der jeweiligen Dienste, des jeweiligen Produkts, richtet sich nach dem in der Leistungsbeschreibung oder im SLA des Service-Anbieters angegebenen Zeitraum.
- (3) Speziell für Microsoft CSP-Produkte gilt:
 - a) Wenn der Kunde eine SLA-Forderung wegen eines Ausfalls entsprechend dem Microsoft-SLA stellt, überprüft SanData, ob die Forderung berechtigt ist. Soweit hiernach Gutschriften zu erteilen sind, berücksichtigt SanData diesbezügliche fällige Verpflichtungen nach Eingang der entsprechenden Gutschriften von Microsoft bei San-Data. Der Kunde hat maximal Anspruch auf den anteiligen durchschnittlichen monatlichen Einzelhandelspreis für den Zeitraum des Ausfalls. Der durchschnittliche Einzelhandelspreis wird von Microsoft ermittelt und festgelegt. Der Kunde muss den Anspruch bis zum 15. des Folgemonats, in dem die Störung aufgetreten ist, geltend machen, sonst erfolgt keine Gutschrift.
 - b) Der Kunde erkennt an, dass eine Internetverbindung ausfallen kann, und damit die Clouddienste zeitweise nicht genutzt werden können. Für seine Internetanbindung ist der Kunde selbst verantwortlich.
 - c) Der Kunde erkennt an, dass der Service-Anbieter berechtigt ist jederzeit und aus beliebigen Grund Produkte zu verändern. Der Service-Anbieter ist berechtigt neue Merkmale und Funktionen hinzu-zufügen sowie vorhandene Merkmale und Funktionen zu entfernen. Der Kunde hat kein Recht zur Nutzung von Vorgängerversionen.
 - d) Der Service-Anbieter ist berechtigt Wartungsarbeiten durchzuführen, sowie die zur Erbringung der Leistung eingesetzte Hard- und Software an aktuelle Anforderungen anzupassen.
 - e) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart ist der Kunde für die Datensicherung verantwortlich.

2.6 Aussetzung der Clouddienste

- (1) SanData und der Service-Anbieter sind berechtigt die Clouddienste ganz oder teilweise auszusetzen:
 - a) wenn SanData oder der Service-Anbieter durch gesetzliche Vorgaben oder Anordnungen von Behörden Folge leisten muss.
 - b) wenn SanData oder der Service-Anbieter begründeten Anlass zur Annahme haben, dass die Clouddienste vertragswidrig genutzt werden.
 - c) wenn der Kunde bei Untersuchungen zu Störungen, Ausfällen, Sicherheitsproblemen und Vertragsverletzungen nicht kooperiert.
 - d) wenn SanData oder der Service-Anbieter begründeten Anlass zur Annahme haben, dass der Kunde oder einer seiner Mitarbeiter in betrügerischer Absicht oder in einer Weise handelt, die für SanData oder dem Service-Anbieter schädlich sein könnte.
 - e) wenn der Kunde den Betrieb der Systeme des Service-Anbieters, mit z.B. schadhafte Programmen, Skripten o.ä. beeinträchtigt oder sogar gefährdet. Ist die Ursache der Störung eindeutig zu identifizieren hat SanData oder der Service-Anbieter das Recht diese Programme, Skripte o.ä. zu deaktivieren oder deinstallieren.
 - f) wenn SanData oder der Service-Anbieter Grund zur Annahme haben, dass die Administrationsrechte des Kunden missbräuchlich verwendet werden.
- (2) SanData wird den Kunden über diese Maßnahmen unverzüglich informieren.
- (3) SanData behält sich das Recht vor, nach entsprechender Androhung, dem Kunden Lizenzen und Dienste oder Teile davon nach alleinigem Ermessen zu entziehen, wenn der Kunde gegen die in diesen Vertrag festgelegten Pflichten verstößt. Ebenso ist SanData nach einer Kündigung der Dienste (unabhängig vom Grund) berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist, die Dienste auszusetzen bzw. stillzulegen.
- (4) Unabhängig vom Grund des Aussetzens der Dienste entsteht SanData gegenüber dem Kunden grundsätzlich keine Haftung für die Folgen des Aussetzens der Dienste.

2.7 Verarbeitung geschützter Daten

Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt dem Service-Anbieter das Recht ein, die vom Kunden auf den Servern des Service-Anbieters abgelegten Inhalte bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln, sowie sie zum Zwecke der Datensicherung, wenn vereinbart, vervielfältigen zu können.

2.8 Schadloshaltung

Für den Fall, dass SanData oder der Service-Anbieter einem Klagebegehren eines Dritten ausgesetzt ist, aufgrund von Fahrlässigkeit, eines Gesetzesbruches oder einer Pflichtverletzung des Kunden wird der Kunde SanData bzw. den Service-Anbieter von allen Ansprüchen, Anwaltskosten, Schadensersatzzahlungen und Strafen freistellen. Das gilt auch für alle Ansprüche, Anwaltskosten, Schadensersatzzahlungen und Strafen im Zusammenhang mit unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen des Kunden. Der Kunde hat SanData, den Service-Anbieter und die Mitarbeiter dieser Unternehmen schadlos zu halten. Dazu ist der Kunde auch nach Kündigung oder Auslaufen des Vertrages verpflichtet.

2.9 Angaben des Service-Anbieters

SanData übernimmt keine Gewähr für öffentliche Aussagen des Service-Anbieters. SanData übernimmt keine Gewähr dafür, dass die ausgewählten Cloudleistungen den Anforderungen des Kunden genügen. SanData haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Produkte untereinander/miteinander. SanData haftet unter keinen Umständen für die Folgen im Zusammenhang mit dem Entziehen der Lizenzen und Dienste. SanData haftet nicht für Schäden, die durch Insolvenz des Service-Anbieters entstehen. SanData übernimmt keine Gewähr, dass die Clouddienste ununterbrochen genutzt werden können. Soweit dies rechtlich möglich ist, lehnt SanData sämtliche Gewährleistungen ab, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag genannt sind.

2.10 Datenschutz

(1) SanData und der Kunde verpflichten sich alle geltenden rechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Daten-schutz und Privatsphäre zu beachten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten zur Auftrags-abwicklung und

Bonitätsprüfung von SanData, soweit notwendig, an andere Dritte weitergegeben werden.

(2) Der Kunde ist verantwortlich für die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Der Kunde prüft in eigener Verantwortung, ob die Nutzung personenbezogener Daten durch ihn datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Soweit es Gesetze vorschreiben, dass ein gesonderter Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen werden muss, so ist dieser Vertrag zwischen dem Kunden als verantwortliche Stelle und dem Service-Anbieter als Auftragsverarbeiter zu schließen.

(3) Als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten obliegt es dem Kunden alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen für die Auftragsdatenverarbeitung von den betreffenden Personen einzuholen. Soweit es für den jeweiligen Service-Anbieter relevant ist, stimmt der Kunde zu, dass die Daten des Kunden auch in Länder außerhalb der EU transferiert und dort gespeichert werden können.

2.11 Garantieverpflichtungen

(1) Der Service-Anbieter übernimmt gegenüber dem Kunden die Garantie für seine Produkte, wie in den Geschäftsbedingungen des Service-Anbieters oder im Einzelvertrag zwischen Service-Anbieter und dem Kunden festgelegt.

(2) Soweit nicht gesetzlich anders festgelegt übernimmt SanData darüber hinaus keine weiteren Garantien. Im gesetzlich zulässigen Rahmen schließt SanData alle stillschweigenden Zusagen und Bedingungen aus.

2.12 Haftung

(1) Für Schäden, die auf einen Verstoß des Kunden aus einer Pflicht dieser Geschäftsbedingungen zurückzuführen sind, entsteht SanData gegenüber dem Kunden grundsätzlich keine Haftung.

(2) SanData übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Unterbrechung von Clouddiensten resultieren, es sei denn SanData hat die Unterbrechung nachweislich selbst zu verschulden. Bei einer schuldhaften Unterbrechung durch den jeweiligen Service-Anbieter sind die Haftungsklauseln gem. Leistungsbeschreibung, SLA's oder entsprechende einzelvertragliche Vereinbarung des Service-Anbieters mit dem Kunden für das jeweilige Produkt relevant. Für eine Unterbrechung auf Grund des Ausfalls der

Internetverbindung ist weder SanData noch der Service-Anbieter haftbar zu machen.

(3) Für von SanData nachweislich verursachten Schäden haftet SanData wie folgt:

a) SanData haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihm übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) SanData haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der SanData jedoch insgesamt auf 500.000 EUR beschränkt.

c) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

(4) Eine Haftung für beigelegte Software und von Dritten bezogene Patches, Updates oder sonstigen Programmernerneuerung übernimmt SanData nicht. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gem. 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(5) Schadens und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, oder An-sprüchen gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

3. Übergreifender Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service- und Cloudleistungen

3.1 Handels- und Lieferleistungen

Für Handels- und Lieferleistungen gelten im Übrigen unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Handels- und Lieferleistungen“, sowie die

geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarungen für das jeweilige Projekt/Produkt.

3.2 Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Nürnberg.

3.3 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- (2) Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb von SanData durch automatisierte Datenverarbeitung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von SanData elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.